

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

-----

BEG § 121

Entschädigungszeitraum im Sinne des § 121 BEG ist  
bei der Berufsschadensrente die Laufzeit der Rente.

BGH, Urteil v. 30. September 1959 - IV ZR 95/59 -

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

39

IV ZR 95/59

Verkündet  
am 30. September 1959  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Steuerberaters Dr. jur. Wilhelm von Q [REDACTED], D [REDACTED],  
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 23. September 1959 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11.  
Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-  
gerichts in Düsseldorf vom 16. Dezember 1958 wird  
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der  
Revision zu tragen. Das Verfahren des Revisions-  
rechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren  
und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1882 geborene Kläger hat einen jüdischen Elternteil. Aus diesem Grunde wurde ihm am 9. August 1933 die Ausübung seines Berufs als Steuer- und Wirtschaftsberater und im Juli 1936 seine Betätigung als Musiklehrer unmöglich gemacht. Ferner wurde ihm die Genehmigung zur Eheschließung mit seiner jetzigen Ehefrau versagt. Im Jahre 1940 erhielt er eine Stelle als Buchhalter. Nach dem Kriege wurde er wieder als Steuerberater zugelassen.

Durch eine Benachrichtigung vom 5. Oktober 1955 bewilligte der Regierungspräsident in Düsseldorf dem Kläger wegen Schadens an der Gesundheit auf die ihm nach dem Bundesergänzungsgesetz zustehende Rente Vorschusszahlungen in Höhe von 250,- DM monatlich.

Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. Dezember 1955 wurde dem Kläger ferner wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 9. August 1933 bis zum 31. August 1946 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 11.758,- DM zuerkannt. Für die Berechnung dieser Entschädigung wurde der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft. Auf seine Klage wurde durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts in Detmold vom 25. Juli 1956 festgestellt, daß der Kläger in den höheren Dienst einzureihen sei. Nunmehr übte der Kläger das Rentenwahlrecht aus. Durch Bescheid vom 28. September 1956 hob der Regierungspräsident in Detmold den Bescheid vom 12. Dezember 1955 auf. Er bewilligte dem Kläger unter Einstufung in den höheren Dienst anstelle der Kapitalentschädigung eine monatliche Rente vom 1. November 1953 an in Höhe von 600,- DM sowie eine weitere Entschädigung von 7.200,- DM.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In dem Bescheid wurde ferner bestimmt, daß die bisher bewirkten Rentenzahlungen von 9.000,- DM für Schaden an Körper und Gesundheit für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Oktober 1956 mit 75 % in Höhe von 6.750,- DM auf die Berufsschadensrente anzurechnen seien. Der Kläger erhob gegen die Anrechnung Klage und erwirkte am 3. Juli 1957 ein Urteil des Landgerichts in Detmold, durch das das beklagte Land verurteilt wurde, an den Kläger 6.750,- DM zu zahlen.

Durch weiteren Bescheid des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. Juni 1957 wurde dem Kläger wegen Gesundheitsschadens und einer dadurch vom 1. Januar 1945 an verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente und für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung zugesprochen. Die Entschädigung wurde nach einem Hundertsatz von 30 % des Dienst-einkommens eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes nach der höchsten Altersstufe bemessen.

Gemäß Anlage 2 zur 2. DV-BEG beträgt an und für sich für die Zeit vom 1. November 1953 die monatliche Rente 379,50 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1956 an 414,- DM. Ferner beträgt die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1952 aufgerundet 22.952,- DM und für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 4.554,- DM. Wegen der Entschädigung, die dem Kläger als Ausgleich für den von ihm erlittenen Berufsschaden zusteht, hat die Entschädigungsbehörde die Rente vom 1. November 1953 an und die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 um 75 % gekürzt, so daß sie dem Kläger im Ergebnis zuerkannt hat für die Zeit vom 1. November 1953 an eine

monatliche Rente von 95,- DM und vom 1. Januar 1956 an eine monatliche Rente von 104,- DM sowie für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 eine Entschädigung von 1.140,- DM, während es für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1952 bei der Entschädigung von 22.952,- DM geblieben ist.

Der Kläger wendet sich gegen die Kürzung der Rente und der Kapitalentschädigung um 75 % und hat Klage erhoben. Er hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn

1. Rückstände in Höhe von 16.701,- DM,
2. eine monatliche Rente von 414,- DM vom 1. August 1957 abzüglich der bereits geleisteten Rente für August 1957 in Höhe von 104,- DM

zu zahlen,

hilfsweise,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn

13.760,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Innerhalb der Frist zur Begründung der Berufung hat er eine als "vorläufige Berufungsbegründung" bezeichnete Schrift eingereicht, die nach der Einleitung, daß die Berufung vorerst wie folgt begründet werde, die in dem Urteil des Landgerichts enthaltenen Rechtsausführungen angreift, aber keinen ausdrücklichen Berufungsantrag enthält. Abschließend heißt es dort, die Irrtümer bei der Berechnung der Rente und die Höhe des klägerischen Anspruchs würden sich erst nach Prüfung der Gerichtsakten feststellen lassen.

Nach dem Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung hat der Kläger eine ergänzende Berufungsbegründung eingereicht, in der er beantragt hat, nach den letzten in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu erkennen. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung begehrt, sofern die Ausführungen in der vorläufigen Berufungsbegründung nicht mit genügender Klarheit erkennen ließen, daß das Urteil des Landgerichts zunächst in vollem Umfang als angefochten gelten solle.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger die Berufung rechtzeitig ordnungsgemäß begründet hat und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist deshalb nicht in Betracht kommt.

Unerheblich ist es, daß der Kläger die Schrift, die innerhalb der Frist bei Gericht eingegangen ist, als vorläufige Berufungsbegründung bezeichnet und auf diese Vorläufigkeit durch eine einleitende Wendung nochmals hingewiesen hat. Damit behielt sich der Kläger

eine Ergänzung, unter Umständen auch eine Richtigstellung vor, doch kann dem nicht die Bedeutung beigemessen werden, dem Schriftsatz solle noch nicht die Bedeutung einer richtigen Begründung mit fristwahrender Wirkung zukommen.

Diesem Schriftsatz ist ferner zu entnehmen, daß der Kläger mit der Berufung den Wegfall der 75 %igen Kürzung der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens, also die Verurteilung des beklagten Landes entsprechend seinem in der ersten Instanz gestellten "Hauptantrag" erreichen wollte. Auf den "Hilfsantrag" des ersten Rechtszuges, der sich auf sein Vorbringen gründete, mindestens müßten die für die Zeit bis zum 30. Oktober 1956 vorgenommenen Kürzungen beseitigt werden, ist der Kläger in der "vorläufigen Berufungsbegründung" nicht eingegangen. Das ist jedoch schon deshalb unerheblich, weil es sich gar nicht um einen wirklichen Hilfsantrag handelt, wenn auf Grund von Rechtsausführungen geltend gemacht wird, jedenfalls müsse dem Kläger ein bestimmter geringerer Geldbetrag zuerkannt werden, falls ihm der mit der Klage verlangte höhere Betrag nicht zuzusprechen sei. Wenn der Kläger in der vorläufigen Berufungsbegründung zuletzt ausführte, die Höhe des Anspruchs werde sich erst nach Prüfung der Gerichtsakten feststellen lassen, so kann das nicht dahin aufgefaßt werden, daß er sich noch vorbehielt, erst später überhaupt einen Antrag zu stellen. Die Berufungsbegründung bringt den Willen des Klägers, das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang anzufechten, hinreichend deutlich zum Ausdruck (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG; BGH LM ZPO § 519 Nr. 1). Die gesetzlichen Erfordernisse für die Berufungsbegründung sind daher erfüllt.

2. Das Berufungsgericht hat Zweifel, ob der Kläger überhaupt durch die Verfolgung einen Gesundheitsschaden, für

den Entschädigung zu leisten ist, erlitten hat. Es hat das jedoch dahinstehen lassen, weil es der Auffassung ist, daß jedenfalls die von der Entschädigungsbehörde nach § 121 Abs. 1 BEG vorgenommene Kürzung der ihm wegen des Gesundheitsschadens zuerkannten Entschädigung berechtigt sei und die Klage schon aus diesem Grunde keinen Erfolg haben könne.

Der eingehenden und zutreffenden Begründung, die das Berufungsgericht dafür gibt, ist beizutreten. Ergänzend ist auszuführen:

Die Vorschrift des § 121 Abs. 1 BEG, die den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen auf Kapitalentschädigung oder Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sowie von Ansprüchen auf Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit regelt, setzt voraus, daß die Ansprüche für denselben Entschädigungszeitraum bestehen.

Der Begriff des Entschädigungszeitraums wird in dem Gesetz nicht einheitlich verwendet. Es muß vielmehr jeweils nach dem Zusammenhang, in dem er steht, ermittelt werden, welche Bedeutung er hat. In manchen Vorschriften wird darunter diejenige Zeit verstanden, für die der Verfolgte wegen des in ihr bestehenden Schadens entschädigt wird. So ist der Begriff in § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 Satz 1, 2 BEG, § 15 Abs. 2; § 17 Abs. 1 Satz 2 3. DV-BEG zu verstehen. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 74 BEG. Wenn dagegen § 76 Abs. 4 Satz 1 BEG von dem Schadenszeitraum spricht, so ist darunter der Zeitraum zu verstehen, während dessen die Schädigung andauert, auch soweit für sie nicht oder nicht mehr Entschädigung geleistet wird.

Es liegt nahe, in diesem Sinne auch den in § 121 Abs. 1 BEG verwandten Begriff des Entschädigungszeitraums zu verstehen. Soweit wegen Gesundheitsschadens nach den §§ 36, 37 BEG, § 22 2. DV-BEG Kapitalentschädigung und Rente für diejenige Zeit zu leisten ist, in der die Erwerbsminderung des Verfolgten mindestens 25 % betragen hat, ist diese Zeit der Entschädigungszeitraum. Dieser Zeitraum kann sich im gegebenen Fall mit dem decken, für den wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Kapitalentschädigung nach den verschiedenen maßgebenden Vorschriften zu leisten ist. In diesem Fall besteht für die Anwendung des § 121 a aO kein Zweifel. Wenn aber der Verfolgte wegen des Berufsschadens das ihm nach den §§ 81, 82 BEG zustehende Rentenwahlrecht ausgeübt hat, so kann als Entschädigungszeitraum wegen dieses Schadens nur diejenige Zeit in Betracht kommen, für die die Rente der Versorgung des Verfolgten dient.

Auch die Rentenzahlungen, die für die nach dem 1. November 1953 liegende Zeit zu leisten sind, sind nicht ohne Beziehung zu dem von dem Verfolgten erlittenen Schaden, weil sie dem Verfolgten eine Versorgung in der Zeit gewährleisten sollen, in der er infolge Alters oder Krankheit keine ausreichende Lebensgrundlage aus einer Erwerbstätigkeit hat; die Rente dient der Sicherung der Existenz des Verfolgten in der Zukunft (Urteil des Senats RZW 1959, 324). Denn die Rente stellt auch einen Schadensausgleich für die Zeit dar, in der sie dem Verfolgten die Bestreitung seines Lebensunterhalts ermöglicht. Der Verfolgte erhält sie, weil er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in jüngeren Jahren gehindert worden ist, für diese Zeit Vorsorge zu treffen (Becker/Huber/Küster BErgG § 33 Vorbem.). Auch die Laufzeit der Rente läßt sich

daher als Entschädigungszeitraum in einem ähnlichen Sinn bezeichnen wie diejenige Zeit, für die die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens geleistet wird.

Abgesehen davon entspricht es aber dem Sinn des Gesetzes, daß die Zeit, für die die Rente gezahlt wird, der Entschädigungszeitraum im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG ist.

Der Gesetzgeber hat beim Zusammenreffen von Ansprüchen wegen Berufsschadens und wegen Gesundheitsschadens eine Minderung des niedrigeren Anspruchs für geboten gehalten, weil auch die Entschädigung wegen der gesundheitlichen Einbußen ihrer Natur nach einen gewissen Ausgleich für die Minderung des Schadens darstellt, den der Verfolgte in seinem beruflichen Fortkommen erlitten hat. Das gilt auch, wenn wegen des Berufsschadens das Rentenrecht besteht. Die Revision weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Verfolgte, der die Berufsschadensrente wähle, Ansprüche für die frühere Zeit verliere. Gleichwohl ist es sachgemäß, daß derjenige, der für die im Beruf erlittenen Benachteiligungen durch die Sicherstellung seiner Versorgung entschädigt wird, eine Minderung dieser Leistungen in den Zeiträumen hinnehmen muß, für die er außerdem eine andere Entschädigung, die gleichfalls eine gewisse Versorgung darstellt, erhält. Der mit

der Ausübung des Rentenwahlrechts verbundene Verzicht auf die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens kann nicht zur Folge haben, daß der Verfolgte, der damit die Versorgung gewählt hat, mehr als eine Versorgung erhält. Dabei ist es nicht entscheidend, ob er sich im Ergebnis besser stellen würde, wenn er nicht die Rente gewählt, sondern die Kapitalentschädigung erhalten hätte. Auf den von der Revision angeführten angeblichen Erfahrungssatz, nach dem diese Frage zu bejahen sein soll, kommt es deshalb nicht an.

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, worauf in dem angefochtenen Urteil hingewiesen wird, was in der Begründung zu den §§ 55 b und 55 c des Regierungsentwurfs zum Bundesentschädigungsgesetz, die als §§ 120 und 121 in das Gesetz übernommen worden sind, als Grund für die Kürzung beim Zusammentreffen der Berufsschadensrente mit anderen Renten ausgeführt wird. Dort wird auf den Versorgungscharakter dieser Rente hingewiesen und deshalb als maßgebend die Zeit angesehen, für die die Renten jeweils die Versorgung gewährleisten sollen (BT-Drucks. 1953 Nr. 1949, 156). Schon wegen dieser gleichartigen Begründung zu den genannten Bestimmungen kann zugunsten der Revision nichts daraus hergeleitet werden, daß in der ersten Vorschrift im Gegensatz zu der zweiten nicht ausdrücklich gesagt ist, die konkurrierenden Ansprüche müßten für denselben Entschädigungszeitraum bestehen. Wie sich aus der Begründung zu den §§ 55 b und c des Entwurfs eindeutig ergibt, ist in allen Fällen für die Berufsschadensrente deren Laufzeit der Entschädigungszeitraum im Sinne des § 121 BEG.

Dem fügt sich ein, was in § 39 Abs. 2 3. DV-BEG über den Entschädigungszeitraum im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG für die dem Verfolgten nach § 83 Abs. 3 BEG zustehende Pauschalentschädigung bestimmt ist. Diese dient allerdings weniger der Versorgung als der pauschalen Abgeltung der sonstigen Schäden, die der Verfolgte in seinem beruflichen Fortkommen erlitten hat (Urteil RzW 1959, 324). Trotzdem ist für diese Pauschalentschädigung als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 festgesetzt. Insoweit ist zwar die Beziehung zu dem Zeitraum, für den die Entschädigung geleistet wird, gelöst. Ein solcher Zeitraum läßt sich aber für die Pauschalleistung auch gar nicht feststellen. Naheliegend und sinnvoll ist es daher, ihn für die Ver-

rechnung mit der Entschädigung wegen Gesundheitsschadens so zu bestimmen, wie es in der Durchführungsverordnung geschehen ist.

Wenn bei der Berufsschadensrente deren Laufzeit den Entschädigungszeitraum im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG darstellt, so entspricht dem, daß bei der Zahlung einer Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens die Anrechnung der Entschädigung für Gesundheitsschaden nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig ist, in dem die Kapitalentschädigung wegen des Berufsschadens den Höchstbetrag von 40.000 DM erreicht hat (Urteil vom 3. Juni 1959 IV ZR 23/59).

Unrichtig ist es, wenn die Revision ausführt, nach dem Bundesergänzungsgesetz hätte der Anspruch des Klägers wegen des Gesundheitsschadens nicht gekürzt werden dürfen, und der Kläger könne nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht schlechter gestellt sein.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BErgG bestanden, wenn der Verfolgte Ansprüche wegen Berufsschadens und wegen Gesundheitsschadens für denselben Zeitraum hatte, die letztgenannten Ansprüche nur, soweit der Schaden nicht durch die wegen des Berufsschadens zu erbringenden Leistungen ausgeglichen wurde. Diese Regelung galt auch dann, wenn der Verfolgte nach § 33 BErgG wegen des Berufsschadens eine Rente erhielt. Das war in § 2 Satz 2 3. DV-BErgG ausdrücklich ausgesprochen. Durch § 2 der 3. DV-BErgG erfuhr die Vorschrift des § 25 Abs. 2 BErgG ihre nähere Ausgestaltung, die schon in die Richtung der in § 121 Abs. 1 BEG getroffenen Regelung ging. Die Frage, für welchen Zeitraum die Berufsschadensrente geleistet wurde,

tauchte, wenn sie mit einer Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zusammentreffen könnte. also auch damals auf, und sie war nicht anders zu beantworten als im geltenden Recht (Becker/Huber/Küster § 25 Anm. 13 a).

Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil darauf hingewiesen, daß offenbar auch die Verfasser des § 2 3. DV-BErgG an die Laufzeit der Rente dachten, wenn sie die Berufsschadensrente des § 33 und des § 36 BErgG und die Fortzahlung der Kapitalentschädigung gemäß § 32 Abs. 2 BErgG nebeneinanderstellten.

Abzulehnen ist schließlich die von der Revision hilfsweise vertretene Auffassung, die Kürzungen wären stets an denjenigen Renten vorzunehmen, die dem Kläger für die Zeit von dem Beginn der tatsächlichen Rentenzahlungen an zustanden. Darauf, wann dem Verfolgten die Ansprüche zuerkannt sind und die Zahlungen eingesetzt haben, kann es nicht ankommen. Auch wenn Rentenzahlungen erst nachtraglich geleistet werden, ändert sich nichts daran, daß sie die Entschädigung für einen bestimmten zurückliegenden Zeitraum darstellen oder der Versorgung für eine solche zurückliegende Zeit dienen sollen.

Soweit dem Kläger eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zusteht, ist diese mithin zutreffend für die Zeit vom 1. November 1952 an als die gegenüber der Entschädigung wegen Berufsschadens geringere um 75 % gekürzt worden. Die Festsetzung und Berechnung dieser Entschädigung und der Kürzung lassen keinen Rechtsfehler zu Ungunsten des Klägers erkennen.

Mit Recht ist deshalb die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden, und auch die Revision des Klägers muß zurückgewiesen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Maaß